# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-TEILÄNDERUNG „RHEINSTEG RHEINFELDEN“

Begründung zur
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Oktober 2016

Rheinfelden
Baden

# 1. Planungsanlass

Die Stadt Rheinfelden (Baden) beabsichtigt, gemeinsam mit der Stadt Rheinfelden Schweiz eine neue Rheinbrücke für Fußgänger und Radfahrer zu errichten. Dieser Steg soll die durch den Abriss des historischen Kraftwerksstegs entstandene Lücke im grenzüberschreitenden Rad- und Fußwegenetz schließen. Ferner übernimmt der neue Steg eine wichtige Funktion für die beidseitig erwünschte enge Vernetzung aller Lebensbereiche – Wohnen, Arbeiten, Kultur, Freizeit, Tourismus. Die Herstellung dieses neuen Rheinübergangs ist für die beiden Rheinfelden ein vorrangiges Ziel der gemeinsamen Stadtentwicklungspolitik.

# 2. Übergeordnete Planungen

Der Neubau des Stegs als weiteres Bindeglied über naturräumliche und politische Grenzen hinweg ist darüber hinaus auch aus regionalpolitischen Erwägungen innerhalb des Eurodistrikts Basel erwünscht. Nicht zuletzt deshalb ist dieser Steg als Projekt der Internationalen Bauausstellung (IBA) Basel 2020 vornominiert. Der Ausbau der Radwegenetze und die Verknüpfung der Region mit benachbarten Schweizerischen Wirtschaftsräumen sind auch im Regionalplan 2000 ausdrücklich als Ziele genannt (S. 132).

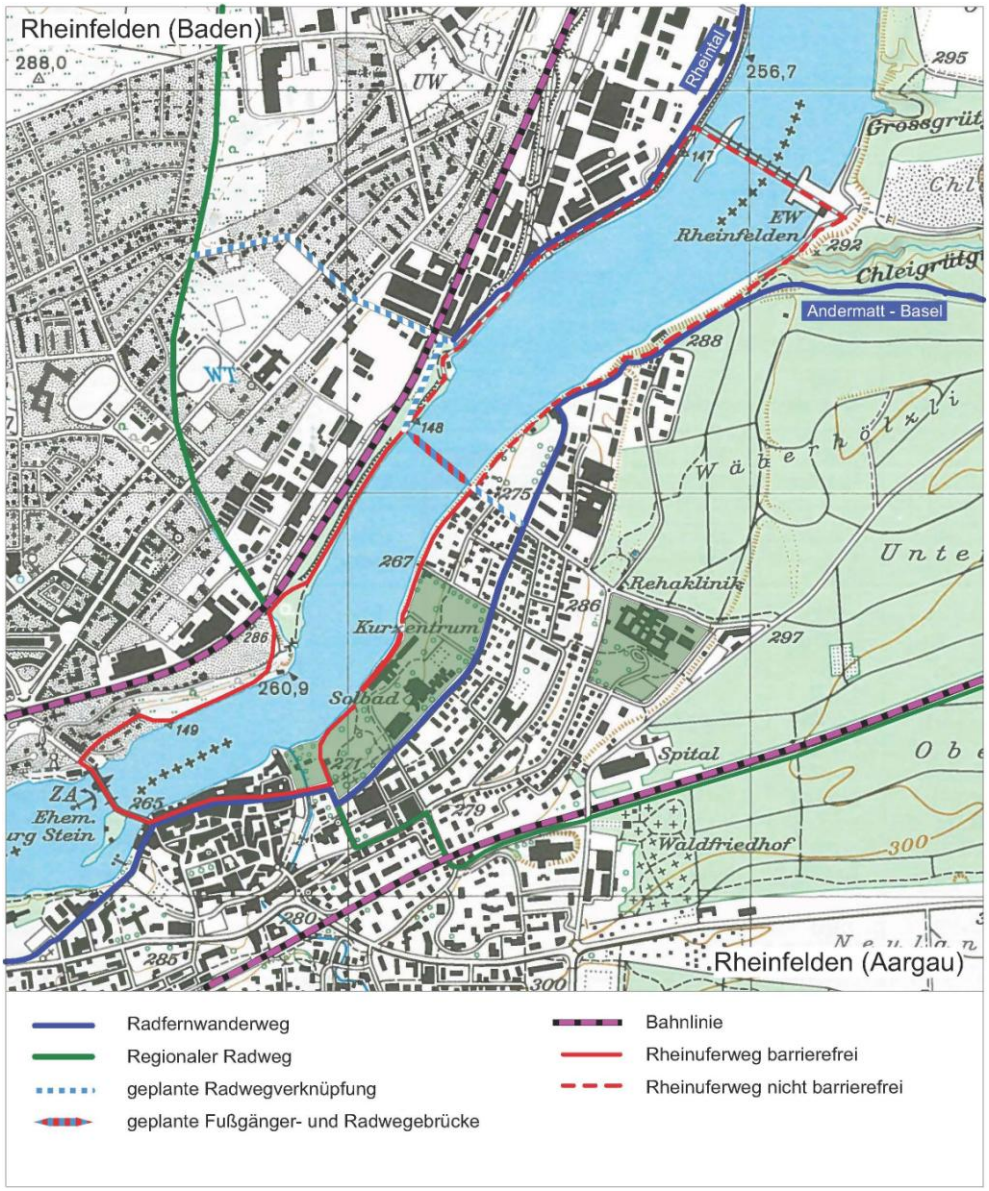

# 3. Flächennutzungsplan-Teiländerung

Im Flächennutzungsplan Rheinfelden - Schwörstadt, Teilplan West vom 01.08.2014 sind das historische Kraftwerk und der zugehörige Steg zwischen dem deutschen und dem Schweizerischen Ufer nicht mehr dargestellt. Ein neuer Brückenschlag zwischen beiden Ufern wurde zur Zeit der Planaufstellung zwar von beiden Städten angestrebt, die endgültige Lage war allerdings noch nicht geklärt, so dass auf die Darstellung im FNP verzichtet wurde.

Der Bebauungsplan „Rheinsteg Rheinfelden“ soll die Herstellung der Brücke, ihre Verankerung am Ufer und die Anbindung an den bestehenden Uferweg sichern. Festgesetzt wird eine öffentliche Verkehrsfläche in Form eines Rad- und Fußwegs.

**Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Der Änderungsbereich ist als öffentliche Verkehrsfläche (Fuß- und Radweg) darzustellen.**

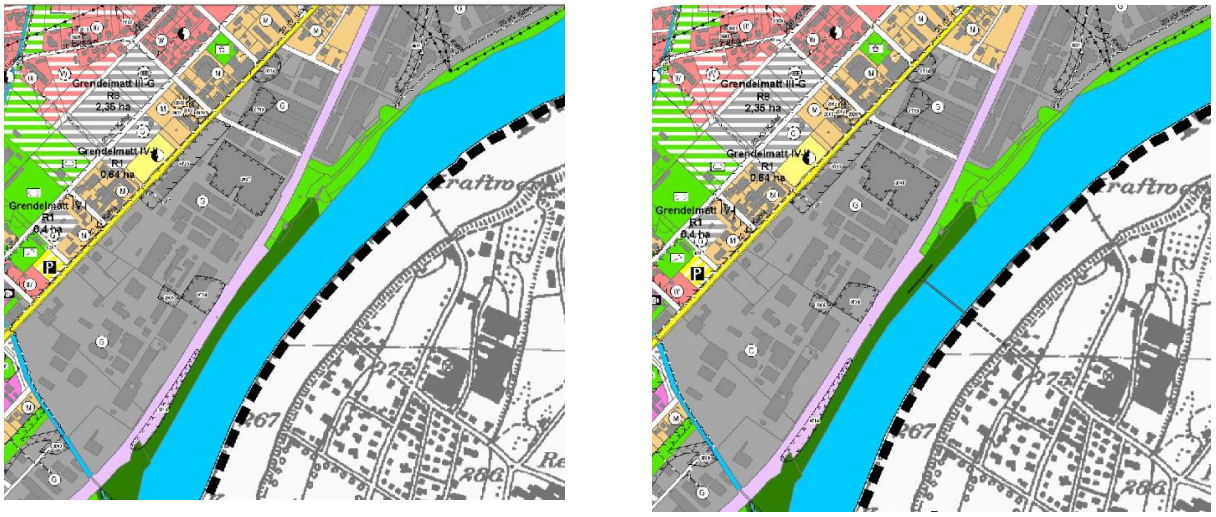

Links: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (Bestand), unmaßstäblich
Rechts: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (Änderung), unmaßstäblich

# 4. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet „Rheinsteg Rheinfelden“ liegt in Höhe des Informationspavillons der Fa. Energiedienst und des Kühlwasserentnahmebauwerks der Fa. Evonik und umschließt das geplante Brückenbauwerk bis zur Staatsgrenze Deutschland / Schweiz in der Flussmitte, die Fläche für alle erforderlichen technischen Maßnahmen in der Uferböschung (Fundamente, Bohrpfähle, Bodenanker usw.) sowie die Flächen für den Anschluss des Brückenkopfes an den bestehenden Uferweg.

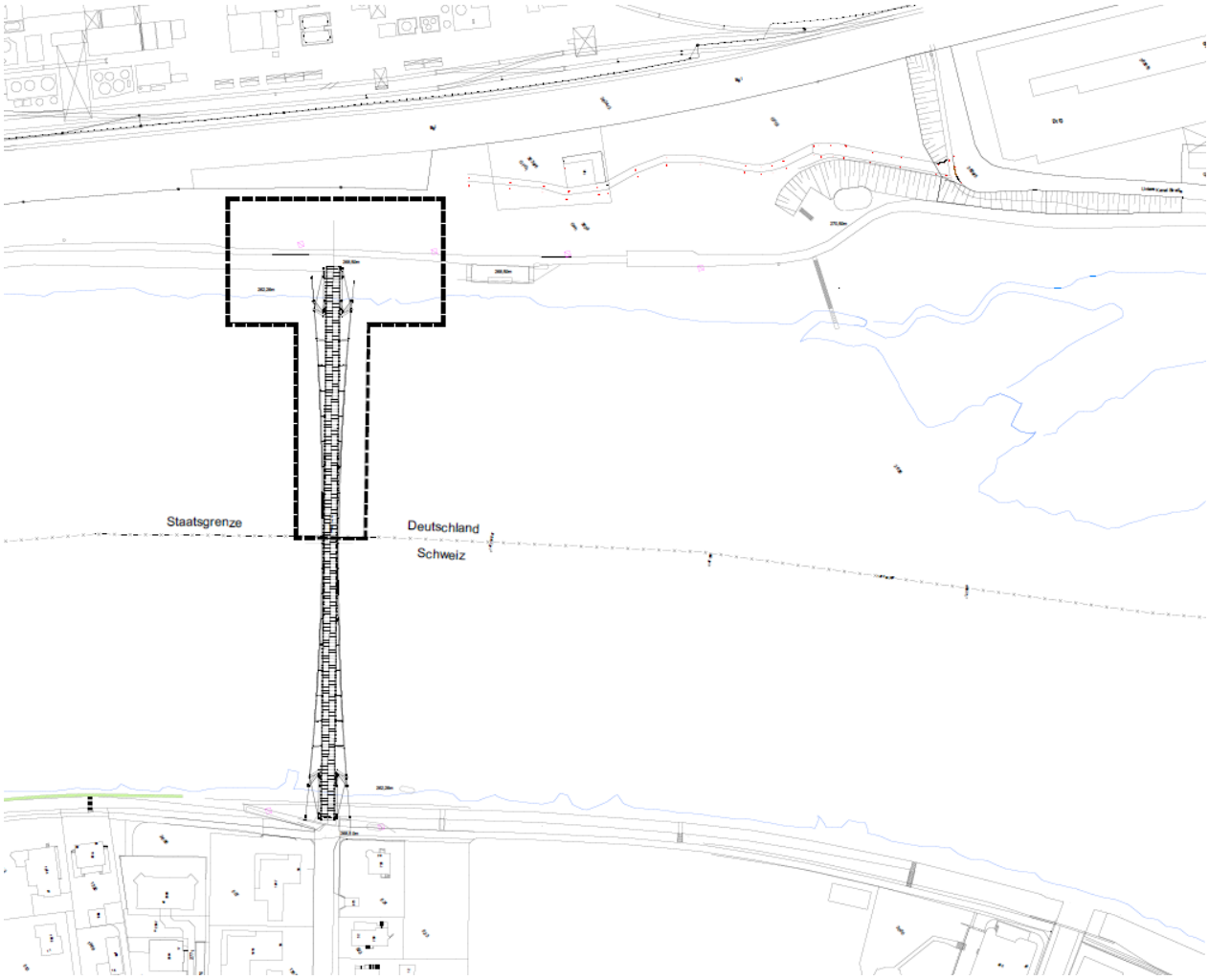


Abgrenzung des Änderungsbereichs, unmaßstäblich

## **5.** Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rheinsteg Rheinfelden“ wird ein Umweltbericht erarbeitet.

<u>Kurzzusammenfassung und Ergebnis der Umweltprüfung:</u>

Der neue Standort des Rheinstegs Rheinfelden ist grundsätzlich mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes vereinbar. Dies ergab eine Befragung der Träger öffentlicher Belange im Vorfeld des international ausgeschriebenen Planungswettbewerbs für den neuen Rheinsteg. Anregungen daraus sind bereits als Rahmenbedingungen in das Wettbewerbsprogramm eingeflossen. Nachdem nun die Pläne für das Brückenbauwerk selbst und die damit verbundene Ufermodellierung bekannt sind, kann die Umweltprüfung am konkreten Objekt erfolgen.
Der abschließende Umweltbericht, der einen größeren Umgriff über das Plangebiet hinaus untersucht, wird mit allen erforderlichen Anlagen und Bewertungen vorgelegt, sobald die Feldarbeiten zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation abgeschlossen sind.

# **6.** Änderungs- Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplan-Teiländerung ist von der Verwaltungsgemeinschaft zu fassen.
Für die vorliegende FNP-Teiländerung „Rheinsteg Rheinfelden“ kann auf die Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verzichtet werden, da im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht wurden. Daher kann mit dem Aufstellungsbeschluss bereits der Offenlagebeschluss gefasst werden.

Auf einen Umweltbericht kann ebenfalls verzichtet werden, da dieser bereits im Bebauungsplanverfahren erarbeitet wird.

Rheinfelden, 04.10.2016
Stadtbau Lörrach/ Isolde Britz